Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Regierungsratsbeschluss vom 25. August 2020

Ratschlag betreffend Teilrevision des Sozialhilfegesetzes: Förderung von i-Job Langzeitarbeitsplätzen (Soziale Integration) innerhalb der kantonalen Verwaltung; Bestimmung des Zeitpunkts der Wirksamkeit **P200275**

1. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt der Wirksamkeit des revidierten Sozialhilfegesetzes auf 1. Januar 2021 fest.

Begründung
Die vom Grossen Rat am 24. Juni 2020 beschlossene Ergänzung des kantonalen Sozialhilfegesetzes ermöglicht die Schaffung von i-Job Langzeitarbeitsplätzen zur sozialen Integration von Sozialhilfebezügerinnen und –Bezügern auch in der kantonalen Verwaltung. die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen. Der Regierungsrat setzt die Gesetzesänderung auf 1. Januar 2021 in Kraft, damit diese Stellen in der Verwaltung rasch geschaffen werden können.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT